



## Satzung der Gemeinde Veitshöchheim

### **über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volksentscheide und Bürgerentscheide (Wahlhelferentschädigungssatzung)**

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt auf Grund der Artikel 20a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1** **Entschädigung**

Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden ein gemeindliches Ehrenamt ausüben, erhalten für diese Tätigkeit eine Entschädigung. Als Ehrenamt gilt dabei die Tätigkeit in einem Wahl- oder Abstimmungsausschuss (nachfolgend als Ausschuss bezeichnet) sowie als Mitglied eines Wahl-, Briefwahl- oder Abstimmungsvorstandes (nachfolgend als Wahlvorstand bezeichnet). Außerdem werden Tätigkeiten bei der Ergebnisermittlung, bei der Prüfung der Niederschriften, Botendienste und sonstige notwendige Tätigkeiten entschädigt.

##### **1. Ausschuss**

Ehrenamtliche Mitglieder im Ausschuss erhalten je Sitzung 30,- Euro

##### **2. Wahlvorstandsmitglieder**

2.1 Mitglieder in einem Wahlvorstand erhalten für Ihren Einsatz in einem Wahllokal während der Wahlhandlung bis 18 Uhr, in einem Briefwahlbezirk und der anschließenden Stimmenauszählung eine Entschädigung in Höhe von: 70,- Euro

2.2 Bei miteinander verbundenen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden am selben Wahltag wird die Entschädigung nur einmal für den Wahltag gewährt.

2.3 Erstreckt sich die Ergebnisermittlung auch auf den Tag nach der Wahl, so erhalten die Wahlvorstandsmitglieder zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von: 50,- Euro

#### **§ 2** **Entschädigungssätze für weitere notwendige Tätigkeiten**

Personen, die keinem Wahlvorstand angehören, bei einer Wahl aber ehrenamtlich weitere wichtige Hintergrundarbeiten verrichten, erhalten eine Entschädigung nach den für Wahlvorstandsmitglieder geltenden Regelungen des §1 dieser Satzung.

#### **§ 3** **Ersatzleistungen**

Neben der Entschädigung werden den nach §1 berechtigten Personen folgende Ersatzleistungen gewährt:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt (Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO)
2. Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von 100,- Euro (Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 GO)

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummer 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten hierfür eine Entschädigung in Höhe von 100,- Euro (Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 GO)

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veitshöchheim, 23.02.2026

Jürgen Götz  
1. Bürgermeister

